



Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 31.01.2014

Nr. 1/2014

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Neufestsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenze der Landesstraße 445; Ortsdurchfahrt Auhagen	2
Bekanntmachung; Europawahl am 25.05.2014 im Landkreis Schaumburg	2
Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland am 25. Mai 2014	2
Öffentliche Bekanntmachung; Feststellung gemäß § 6 NUVP; (Anlegung eines Hochwasserrückhaltebeckens in der Gemarkung Hobbensen)	3

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Bekanntmachung der Stadt Bückeburg; 1. Bebauungsplan Nr. 2A „Kreuzbreite“, 2. Änderung; 2. Bebauungsplan Nr. 85 „Kirschgarten“	3
Haushaltssatzung der Stadt Rinteln für das Haushaltsjahr 2014	4
Haushaltssatzung der Gemeinde Helpsen für das Haushaltsjahr 2014	4
Haushaltssatzung der Gemeinde Hesse für das Haushaltsjahr 2014	5
Haushaltssatzung 2014 der Gemeinde Hülsede	6
Haushaltssatzung 2014 der Gemeinde Messenkamp	6
Haushaltssatzung 2014 der Gemeinde Pohle	7
Bauleitplanung Stadt Rodenberg; Bebauungsplan Nr. 41 „Bassenbrink“, 2. Änderung	8
Haushaltssatzung 2014 der Samtgemeinde Sachsenhagen	8
Haushaltssatzung 2014 des Flecken Hagenburg	9
Haushaltssatzung 2014 der Stadt Sachsenhagen	9

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

D Sonstige Mitteilungen

Anlagen:

1. zu: Bauleitplanung Stadt Rodenberg; Bebauungsplan Nr. 41 „Bassenbrink“, 2. Änderung

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzelexemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Neufestsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenze der Landesstraße 445 Ortsdurchfahrt Auhagen

Die Grenze für die Ortsdurchfahrt Auhagen der Landesstraße 445 wird gemäß § 4 des Nieders. Straßengesetzes – NStrG – vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der zurzeit geltenden Fassung von km 0,925 nach km 1,033 verlegt.

Die Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Hameln – hat hierzu mit Schreiben vom 13.12.2013, Az.: 4142-310 30/L 445 ihr Einverständnis erklärt.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, erhoben werden. Die Klage wäre schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle dieses Gerichtes zu erheben.

Az.: 66 42 22 / L 445

Landkreis Schaumburg

Stadthagen, den 19.12.2013

Der Landrat
Im Auftrag
Fritz Klebe

Bekanntmachung Europawahl am 25.05.2014 im Landkreis Schaumburg

Das Briefwahlergebnis der Europawahl am 25.05.2014 im Landkreis Schaumburg habe ich durch Briefwahlvorstände festzustellen.

Gem. § 5 Abs. 3 des Europawahlgesetzes (EuWG) vom 08.03.1994 (BGBl. I S. 423), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.10.2013 (BGBl. I S. 3749) sind die im Landkreis Schaumburg vertretenen Parteien bei der Berufung der Beisitzer/innen der Briefwahlvorstände nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Ich fordere die Parteien daher auf, mir bis zum 15.02.2014 Wahlberechtigte für die Berufung als Beisitzer/in vorzuschlagen.

Die Mitglieder der Briefwahlvorstände sind nach Möglichkeit aus Wahlberechtigten zu berufen, die im Landkreis Schaumburg wahlberechtigt sind und am Sitz des Kreiswahlleiters in Stadthagen wohnen (§ 7 Nr. 4 Europawahlordnung – EuWO) vom 02.05.1994 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2013 (BGBl. I S. 4335). Im Übrigen darf niemand in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Wahlbewerber, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und stellvertretende Vertrauenspersonen dürfen nicht zu Mitgliedern eines Briefwahlvorstandes bestellt werden (§ 4 EuWG i. V. m. § 9 Abs. 3 Bundeswahlgesetz – BWG).

Stadthagen, den 20.01.2014

Der Kreiswahlleiter für die
Europawahl im Landkreis Schaumburg
Jörg Farr

Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland am 25. Mai 2014

Am 25. Mai 2014 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie in

der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich dort sonst gewöhnlich aufhalten und am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich dort sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt **nur auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Vordruck spätestens bis zum 4. Mai 2014 zu stellen.**

Einem Antrag auf Eintragung in ein deutsches Wählerverzeichnis, der erst nach dem 4. Mai 2014 bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Absatz 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei den Wahlen zum Europäischen Parlament am 13. Juni 1999, am 13. Juni 2004 oder am 7. Juni 2009 in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, brauchen Sie keinen erneuten Antrag zu stellen. Ihre Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis einschließlich zum 4. Mai 2014 gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht in dem deutschen Wählerverzeichnis geführt zu werden. Die Entscheidung gegen eine Eintragung in ein deutsches Wählerverzeichnis gilt dann für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie hier erneut einen Antrag auf Eintragung in ein deutsches Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei den Europawahlen von 1979 bis 1994 in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Europawahl in Deutschland einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug aus Deutschland und erneutem Zugang in die Bundesrepublik Deutschland müssen Sie immer einen neuen Antrag auf Eintragung in ein deutsches Wählerverzeichnis stellen.

Antragsvordrucke sowie Merkblätter zur Information können bei allen Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Wenn Sie in der Bundesrepublik Deutschland **als Wahlbewerber** für einen der deutschen Sitze im Europäischen Parlament kandidieren wollen, ist unter anderem Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit Ihrem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit dem Wahlvorschlag mit Ihrer Kandidatur müssen Sie eine Versicherung an Eides statt abgeben, dass bei Ihnen die oben

genannten Voraussetzungen für eine aktive oder passive Wahlteilnahme vorliegen.

Stadthagen, den 22.01.2014

Der Kreiswahlleiter
für die Europawahl im Landkreis Schaumburg
Jörg Farr

Öffentliche Bekanntmachung
Feststellung gemäß § 6 NUVPG
(Anlegung eines Hochwasserrückhaltebeckens in der Gemarkung Hobbensen)

Die Stadt Stadthagen hat bei mir am 27.11.2013 die Anlegung eines Hochwasserrückhaltebeckens durch Ausbau und zeitweisem Einstau eines namenlosen Gewässers 3. Ordnung auf den Flurstücken 21/1, 24/1, 21/4 und 26/1, Flur 2, Gemarkung Hobbensen gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG – vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit geltenden Fassung beantragt.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in Verbindung mit § 5 und der Anlage 1 Nr. 14 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – NUVPG – vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. 2007 Seite 179) in den zurzeit geltenden Fassungen durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 zu § 5 NUVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3 a) UVPG).

Stadthagen, den 23.01.2014

Landkreis Schaumburg

Der Landrat
Im Auftrag
Fritz Klebe

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Bekanntmachung der Stadt Bückeburg

Nachstehende Bebauungspläne wurden vom Rat der Stadt Bückeburg am 12.12.2013 als Satzung beschlossen:

- 1. Bebauungsplan Nr. 2A „Kreuzbreite“, 2. Änderung**
- 2. Bebauungsplan Nr. 85 „Kirschgarten“**

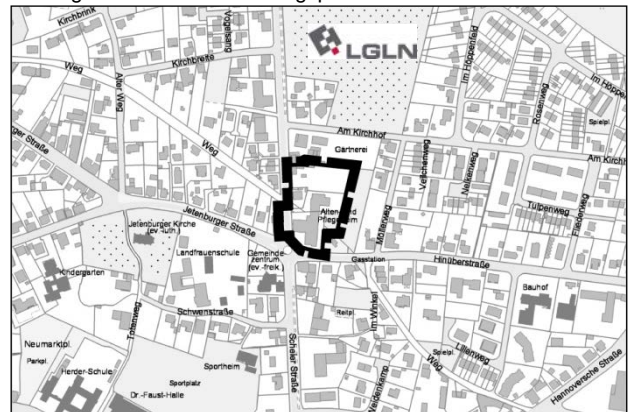
Zu 1.: Der im Geltungsbereich dieser Änderung ansässige Discounter beabsichtigt seine Verkaufsfläche im vorhandenen Gebäude unter Aufgabe von Lagerflächen zu vergrößern. Dies erfordert die Festsetzungen eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung: „Großflächiger Einzelhandel – Nahversorger“. Die Vergrößerung der Verkaufsfläche steht im Einklang mit dem Einzelhandelsgutachten der Stadt.

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2A, 2. Änderung:



Zu 2.: Der Bebauungsplan Nr. 85 soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung des Senioren- und Pflegeheims sicherstellen und für eine nördlich angrenzende Fläche Bebauungsmöglichkeiten eröffnen. Das Bebauungsverfahren wurde gem. § 13a (Bebauungspläne der Innenentwicklung) Baugesetzbuch durchgeführt.

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 85:



Beiden Übersichtskarten diente als Kartengrundlage ein Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2012 LGLN, RD Hameln, Katasteramt Rinteln

Mit dieser Bekanntmachung werden die o.g. Bebauungspläne rechtskräftig.

Die o.g. Bebauungspläne jeweils mit Begründung werden zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Bückeburg im Fachbereich 3 Bauen und Planen bereitgehalten und können dort während der Sprechzeiten

montags - freitags 08.30 Uhr – 12.00 Uhr
donnerstags auch 14.30 Uhr – 18.00 Uhr

eingesehen werden. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Rechtsbehelf:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs.1 BauGB

- eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bückeberg geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigungen von Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen solcher Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bückeberg, den 20.01.2014

Der Bürgermeister
Brombach

Haushaltssatzung der Stadt Rinteln für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 28.11.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	37.600.500,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	37.600.500,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	140.000,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	140.000,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	36.061.000,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	35.174.100,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	311.300,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.544.300,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	12.413.300,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	10.067.200,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 48.785.600,00 € der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 48.785.600,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.413.300,00 € festgesetzt

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagtsgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15 Mio. Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	325 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	345 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	385 v. H.

§ 6

Festlegung von Obergrenzen:

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NkomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 35.000 Euro im Einzelfall nicht übersteigen.
2. Als erheblich sind Mehraufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltsposten nach § 115 Abs. 2 Nr. 2 NkomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall 4 % der Aufwendungen des Ergebnishaushaltes (ordentliches und außerordentliches Ergebnis) oder 4 % der Auszahlungen des Finanzhaushaltes übersteigen.
3. Auf die Unterrichtung nach § 117 Abs. 1 NkomVG wird bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen verzichtet, wenn zu ihrer Deckung die Deckungsreserve herangezogen wird.
4. Ab 40.000 Euro je Objekt ist eine Einzeldarstellung im Finanzhaushalt vorzunehmen (§ 4 Abs. 6 GemHKVO)

Rinteln, den 29.11.2013

Stadt Rinteln

Der Bürgermeister
Buchholz

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NkomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 16.01.2014 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/03 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NkomVG vom 03.02.2014 bis zum 09.02.2014 im Rathaus, Klosterstr. 19, 31737 Rinteln, Zimmer 207, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rinteln, den 21.1.2014

Stadt Rinteln

Der Bürgermeister
Buchholz

I Haushaltssatzung der Gemeinde Helpsen für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Helpsen auf seiner Sitzung am 12.12.2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1. der ordentlichen Erträge auf	2.974.500,00 €
1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf	2.974.500,00 €
1.3. der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.790.200,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.416.700,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	35.000,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	193.700,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeiten auf	1.700,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten auf	0,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushalts	2.826.900,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushalts	2.610.400,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	320 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	325 v.H.

2. Gewerbesteuer 325 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 1.000,-- € im Einzelfall als unerheblich.

31691 Helpsen, den 12. Dezember 2013

Kesselring Bürgermeister
Köritz Gemeindedirektor

II

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 15. Januar 2014, Az.: 20 14 10/51, die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Helpsen für das Haushaltsjahr 2014 zur Kenntnis genommen. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Haushaltsplan 2014 liegt gemäß § 114 Absatz 2 NKomVG für sieben Werktage, außer Samstags, beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Gemeindeverwaltung Helpsen, Gemeindeteil Kirchhorsten, Bahnhofstraße 29, und in der Samtgemeindeverwaltung Nienstädt, Bahnhofstraße 7, 31691 Helpsen, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Veröffentlicht:

31691 Helpsen, 23.01.2014

Köritz
Gemeindedirektor

I

Haushaltssatzung der Gemeinde Hesse für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hesse auf seiner Sitzung am 16.12.2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1. der ordentlichen Erträge auf	1.980.100,00 €
1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf	1.980.100,00 €
1.3. der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.745.600,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.745.600,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	158.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeiten auf	200,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten auf	0,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushalt	1.745.800,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.738.500,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,-- € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000,- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern

- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 320 v.H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v.H.

2. Gewerbesteuer 320 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 1.500,- € als unerheblich.

31693 Hespe, den 16.12.2013

Vehling
Bürgermeister

II

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 15. Januar 2014 (Az 20 14 10/52) mitgeteilt, dass er von der vorstehenden Haushaltssatzung Kenntnis genommen hat. Sie wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Der Haushaltsplan 2014 mit seinen Anlagen liegt gem. § 114 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz für sieben Werktage (außer samstags) beginnend mit dem Tag nach Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Gemeindeverwaltung in Hespe, Dorfstraße 25, sowie in der Samtgemeindeverwaltung in Helpsen, Gemeindeteil Kirchhorsten, Bahnhofstraße 7, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

31693 Hespe, 23. Januar 2014

Der Bürgermeister
Vehling

**Bekanntmachung
Haushaltssatzung 2014 der Gemeinde Hülse**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Hülse in der Sitzung am 11.12.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

- 1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 725.600 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 725.600 Euro

- 2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 710.600 Euro
- 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 664.100 Euro
- 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 100 Euro
- 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 1.300 Euro
- 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro
- 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 85.000 Euro. festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 710.700 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 750.400 Euro.

§ 2

Kreditemächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 310 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v. H.
- 2. Gewerbesteuer 350 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 1.000 Euro im Einzelfall als unerheblich.

Hülse, den 11.12.2013

Der Gemeindedirektor
Heilmann

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Hülse für das Haushaltsjahr 2014 wird im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung, im Rathaus, Zimmer 20, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, den 13.01.2014

Samtgemeinde Rodenberg

Der Samtgemeindebürgermeister
Heilmann

**Bekanntmachung
Haushaltssatzung 2014 der Gemeinde Messenkamp**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Messenkamp in der Sitzung am 16.12.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf 492.000 Euro

1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 492.000 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit
472.000 Euro

2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit
440.800 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 0 Euro

2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 35.600 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro

2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 3.500 Euro.
festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 472.000 Euro

- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 479.900 Euro.

§ 2

Es werden keine Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 310 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v. H.

2. Gewerbesteuer 350 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 1.000 Euro im Einzelfall als unerheblich.

Messenkamp, den 16.12.2013

Der Gemeindedirektor
Heilmann

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Messenkamp für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung, im Rathaus, Zimmer 20, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, den 13.01.2014

Samtgemeinde Rodenberg

Der Samtgemeindebürgermeister
Heilmann

Bekanntmachung

Haushaltssatzung 2014 der Gemeinde Pohle

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Pohle in der Sitzung am 05.12.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf 602.300 Euro

1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 602.300 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit
588.800 Euro

2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit
540.900 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 0 Euro

2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 73.900 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro

2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 9.300 Euro.
festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 588.800 Euro

- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 624.100 Euro.

§ 2

Kreditermchtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 310 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v. H.

2. Gewerbesteuer 350 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 1.000 Euro im Einzelfall als unerheblich.

Pohle, den 05.12.2013

Der Gemeindedirektor
Heilmann

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Pohle für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung, im Rathaus, Zimmer 20, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, den 13.01.2014

Samtgemeinde Rodenberg

Der Samtgemeindebürgermeister
Heilmann

**Bauleitplanung Stadt Rodenberg
Bebauungsplan Nr. 41 „Bassenbrink“, 2. Änderung**

Der Rat der Stadt Rodenberg hat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2013 den Bebauungsplan Nr. 41 „Bassenbrink“, 2. Änderung, gemäß § 10 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Rodenberg, Flur 7. Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 127/12, 127/13, 127/14, 127/15, 127/18, 127/19 (teilw.), 127/20, 127/22 und 127/24.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.

Übersichtskarte
(Karte ist im Anschluss an Seite 10 als Anlage 1 beigefügt)

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstraße 5, 31552 Rodenberg, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Gem. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und
3. beachtliche Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Rodenberg, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB für die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Rodenberg, 03. Januar 2014

Stadt Rodenberg

Der Stadtdirektor
Heilmann

Bekanntmachung

I.

Haushaltssatzung 2014 der Samtgemeinde Sachsenhagen

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Sachsenhagen in der Sitzung am 21. November 2013 folgende Haushaltssatzung für die Samtgemeinde Sachsenhagen beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	6.262.500 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	6.344.600 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.053.500 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.929.400 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	36.500 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	159.400 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	21.400 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	6.090.000 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	6.110.200 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird nach den Steuerkraftmesszahlen für das Haushaltsjahr 2014 auf 37 v.H. festgesetzt.

§ 6

Für die Befugnisse des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 5.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Sachsenhagen, den 21. November 2013

Wedemeier
Samtgemeindebürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 23.12.2013 unter dem Aktenzeichen 201410/70 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 27.01.2014 bis 14.02.2014 in der Samtgemeinde Sachsenhagen, Rathaus Sachsenhagen, Markt 1, 31553 Sachsenhagen, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

31553 Sachsenhagen, den 06. Januar 2014

Wedemeier
 Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung

**I.
 Haushaltssatzung 2014 des Flecken Hagenburg**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat des Flecken Hagenburg in der Sitzung am 09. Dezember 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt
 mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.178.000 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.207.500 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	142.500 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	142.500 Euro

2. im Finanzhaushalt
 mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.038.200 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.016.000 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	315.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.649.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	37.700 Euro
2.7 Haushaltsunwirksame Einzahlungen	480.000 EUR
2.8 Haushaltsunwirksame Auszahlungen	80.000 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.833.200 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.783.200 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht veranschlagt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.
2. Gewerbesteuer	380 v.H.

§ 6

Für die Befugnisse des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 2.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Hagenburg, den 09. Dezember 2013

Wedemeier
 Gemeindedirektor

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 27.01.2014 bis 14.02.2014 im Rathaus in Hagenburg während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hagenburg, den 16. Januar 2014

Wedemeier
 Gemeindedirektor

Bekanntmachung

**I.
 Haushaltssatzung 2014 der Stadt Sachsenhagen**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Sachsenhagen in der Sitzung am 28. November 2013 folgende Haushaltssatzung für die Stadt Sachsenhagen beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt
 mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.868.900 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.868.900 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt
 mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.572.900 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.556.000 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	126.300 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	402.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	250.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	96.100 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.949.200 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.054.100 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 250.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht veranschlagt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 330 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v.H. |

§ 6

Für die Befugnisse des Stadtdirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 1.800 € im Einzelfall als unerheblich.

Sachsenhagen, den 28. November 2014

Wedemeier
Stadtdirektor

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 22.01.2014 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/73 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 03.02.2014 bis 14.02.2014 im Rathaus in Sachsenhagen während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Sachsenhagen, den 27. Januar 2014

Wedemeier
Stadtdirektor

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

D Sonstige Mitteilungen

Anlage 1:

Bauleitplanung Stadt Rodenberg; Bebauungsplan Nr. 41 „Bassenbrink“, 2. Änderung
(Amtsblatt Seite 8)

Stadt Rodenberg
Landkreis Schaumburg

Bebauungsplan Nr. 41 „Bassenbrink“, 2. Änderung
Gemarkung Rodenberg, Flur 7
(Übersichtskarte)

